



STELLUNGNAHME zum interfraktionellen Antrag CDU-Gemeinderatsfraktion GRÜNE-Gemeinderatsfraktion FDP-Gemeinderatsfraktion KULT-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2017/0300
	Verantwortlich:	Dez. 1
Neufassung Geschäftsordnung		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	25.04.2017	4	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung folgt dem Antrag und ändert § 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)		Kontenart:			
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)					
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

Die Verwaltung folgt dem Antrag.

§ 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe vom 25.04.2017 erhält folgende Fassung:

Niederschrift

- (1) In den Niederschriften über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse müssen unabhängig von der festgelegten Protokollform neben den in § 38 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz der GemO aufgezählten Inhalten Beginn und Ende der Verhandlung sowie verbindliche Erklärungen der Verwaltung und Aufträge an die Verwaltung festgehalten werden. Darüber hinaus soll in Fällen, in denen der Niederschrift keine schriftliche Unterlage beigefügt werden kann oder von diesen Unterlagen abweichende oder sie ergänzende Ausführungen gemacht werden, der wesentliche Inhalt der Berichterstattung festgehalten werden. Das Recht des oder der Vorsitzenden und der Mitglieder des Gemeinderates nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der GemO Erklärungen oder das Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen, bleibt hiervon unberührt. Über die Verhandlungen des Gemeinderates wird ein Wortprotokoll gefertigt.
- (2) Die Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates wird innerhalb eines Monats durch Einstellen ins Ratsinformationssystem zur Kenntnis gebracht.
- (3) Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Gemeinderates werden zum Zwecke der Protokollführung erstellt und für 15 Jahre bei der protokollführenden Stelle aufbewahrt. Anschließend werden sie dem Stadtarchiv zur Übernahme in die Archivbestände angeboten. Aufzeichnungen der beschließenden Ausschüsse werden nach 2 Jahren gelöscht, bei beratenden Ausschüssen nach 1 Jahr.
- (4) Dem oder der Vorsitzenden und jedem Mitglied des Gemeinderates ist ein Zugriff auf die Tonaufzeichnungen zu gewähren.